

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie

Vom 5. November 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVB1. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVB1. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 17. Juni 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Oktober 2009, Az.: 9526, Tgb. Nr. 442/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1883) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Biopsychologie und Neuropsychologie“ ersetzt durch die Worte „Psychobiologie / Neuropsychologie“.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwölfwöchiges“ durch das Wort „sechswöchiges“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 wird der Satzteil „Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität betreut werden kann.“ ersetzt durch den Satzteil „einem Prüfer betreut werden kann, die resp. der gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Master vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie als Prüferin oder Prüfer bestellt worden ist.“
4. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, Ziffer 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden), wird die Zahl "10" durch die Zahl "12" ersetzt und die Zahl "26" durch die Zahl "24" ersetzt.

5. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan, Ziffer 2.1 Pflichtmodule, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Angewandte Diagnostik und Evaluation	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methoden	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min.
I „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

6. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan, Ziffer 2.2 Wahlpflichtmodule, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Entwicklung im Lebenslauf	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
D. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
E. Kultur, Handeln und Kognition	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
F. Psychobiologie / Neuropsychologie	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung

G. Wirtschaftspsychologie	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
H „Trackbezogene Projektarbeiten“	3 Semester	18 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Einzelnoten der drei Projektberichte
I. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	3 Semester	10 LP	6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

7. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, Ziffer 3. Verpflichtende Praktika, wird die Angabe „12-wöchiges Praktikum“ durch die Angabe „6-wöchiges Praktikum“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündigungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 5. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni